

Beilage 1824/2003 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Bezügegesetz 1995, das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998, das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992 geändert werden
(Oö. Bezügerechtsnovelle 2003)

Der Nationalrat hat Anfang Juni im Zuge der Pensionsreform auch die Ruhebezüge für politische Funktionäre auf Bundesebene neu geregelt. Diese Neuerungen sollen durch dieses Landesgesetz für politische Funktionäre auf Landes- und Gemeindeebene wirksam werden.

Im Wesentlichen enthält daher dieses Landesgesetz:

- die gestaffelte Anhebung des Pensionsantrittsalters auf 65 Jahre, sodass ab dem Jahr 2017 kein Betroffener mehr vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Pension gehen kann (§ 41 Oö. Bezügegesetz 1995: wer zum Beispiel im September 2004 das 60. Lebensjahr vollendet, kann frühestens im Dezember 2004 den Pensionsantrag stellen; wer im November 2008 das 60. Lebensjahr vollendet, kann frühestens im Dezember 2011 [= nach Vollendung des 756. Lebensmonats] den Pensionsantrag stellen; wer im Dezember 2012 das 60. Lebensjahr vollendet, kann frühestens im Jänner 2017 [= nach Vollendung des 780. Lebensmonats] den Pensionsantrag stellen.
- die Einführung eines Abschlags bei Inanspruchnahme einer Pension vor dem Regelpensionsalter;
- die Neuregelung des vorzeitigen Pensionsantritts wegen Funktionsunfähigkeit;
- die Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages für alle Bezieher von Ruhebezügen;
- die Neuregelung der Bezugsfortzahlung für hauptberufliche Funktionäre in reduzierter Höhe und unter Anrechnung von bestimmten Einkünften wie z.B. aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Bezügegesetz 1995, das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998, das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992 geändert werden (Oö. Bezügerechtsnovelle 2003) beschließen.

Dieser Antrag wird gemäß § 26 Abs. 6 der Landtagsgeschäftsordnung als dringlich bezeichnet.

Linz, am 30. Juni 2003

(Anm.: ÖVP-Fraktion)
Stockinger, Strugl, Watzl

(Anm.: SPÖ-Fraktion)
Frais

(Anm.: FPÖ-Fraktion)
Kroismayr, Kreßl, Haslmayr-Grassegg, Brunmair

Landesgesetz, mit dem das Oö. Bezügegesetz 1995, das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998, das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992 geändert werden (Oö. Bezügerechtsnovelle 2003)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Bezügegesetzes 1995

Das Oö. Bezügegesetz 1995, LGBl. Nr. 76/1995, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 8/1998, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 13 erhält die Bezeichnung "§ 13 Abs. 1"; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) § 5 Abs. 2 und Abs. 4 Z. 1 und 2 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. anstelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung tritt und

2. der Ruhebezug für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion und dem Zeitpunkt liegt, ab dem frühestens ein Ruhebezug gebühren würde, wenn das Mitglied der Landesregierung, der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident des Landesschulrats nicht zur weiteren Funktionsausübung unfähig geworden wäre, um 0,35 %, höchstens jedoch um 72 Dreihundertzwanzigstel zu kürzen ist."

2. Im § 14 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck "des 60. Lebensjahres" durch den Ausdruck "des 65. Lebensjahres" ersetzt.

3. Im § 31 Abs. 3 wird die Wortfolge "§ 4 Abs. 3 bis 5 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes" durch die Wortfolge "§ 5 Abs. 2, Abs. 4 Z. 1 und 2 und Abs. 5 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz" und die Zahl "0,1667" durch die Zahl "0,28" ersetzt.

4. Dem § 40 wird folgender § 41 angefügt:

"§ 41

Übergangsbestimmungen zur Oö. Bezügerechtsnovelle 2003

(1) An die Stelle des in § 14 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 jeweils angeführten 65. Lebensjahres tritt für Personen, die ihren 720. Lebensmonat in den in folgender Tabelle angegebenen Zeiträumen vollenden, der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis September 2004; 722,
im Oktober oder November oder Dezember 2004; 724,
im Jänner oder Februar oder März 2005; 726,

im April oder Mai oder Juni 2005; 728,
im Juli oder August oder September 2005; 730,
im Oktober oder November oder Dezember 2005; 732,
im Jänner oder Februar oder März 2006; 734,
im April oder Mai oder Juni 2006; 736,
im Juli oder August oder September 2006; 738,
im Oktober oder November oder Dezember 2006; 740,
im Jänner oder Februar oder März 2007; 742,
im April oder Mai oder Juni 2007; 744,
im Juli oder August oder September 2007; 746,
im Oktober oder November oder Dezember 2007; 748,
im Jänner oder Februar oder März 2008; 750,
im April oder Mai oder Juni 2008; 752,
im Juli oder August oder September 2008; 754,
im Oktober oder November oder Dezember 2008; 756,
im Jänner oder Februar oder März 2009; 758,
im April oder Mai oder Juni 2009; 760,
im Juli oder August oder September 2009; 762,
im Oktober oder November oder Dezember 2009; 764,
im Jänner oder Februar oder März 2010; 766,
im April oder Mai oder Juni 2010; 768,
im Juli oder August oder September 2010; 770,
im Oktober oder November oder Dezember 2010; 772,
im Jänner oder Februar oder März 2011; 773,
im April oder Mai oder Juni 2011; 774,
im Juli oder August oder September 2011; 775,
im Oktober oder November oder Dezember 2011; 776,
im Jänner oder Februar oder März 2012; 777,
im April oder Mai oder Juni 2012; 778,
im Juli oder August oder September 2012; 779,
im Oktober oder November oder Dezember 2012; 780.

(2) Bei Inanspruchnahme eines Ruhebezugs nach Abs. 1 vor dem vollendeten 65. Lebensjahr ist der Ruhebezug für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten liegt, um 0,35 %, höchstens jedoch insgesamt um 10 %, zu kürzen."

Artikel II

Änderung des Oö. Landes-Bezügegesetzes 1998

Das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998, LGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 46/2002, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Bestehen neben dem Anspruch auf einen Bezug nach Abs. 1 ein Anspruch bzw. Ansprüche auf Ruhebezüge nach den bezugerechtlichen Regelungen des Landes, des Bundes oder anderer Länder und bzw. oder ein Ruhegehalt als Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, so ist der Bezug nach Abs. 1 nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um den er die Summe dieser Ansprüche übersteigt. Würde unter Anwendung des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, die Summe der nach diesem Bundesverfassungsgesetz verbleibenden Ansprüche den Bezug nach Abs. 1 unterschreiten, erhöht sich das Ausmaß des auszuzahlenden Bezuges nach Abs. 1 um den Betrag, um den dieser Bezug nach Anwendung dieses Bundesverfassungsgesetzes unterschritten würde."

2. § 3 Abs. 4 lautet:

"(4) Haben hauptberufliche Organe keinen Anspruch auf die Fortsetzung

einer Erwerbstätigkeit, gebührt ihnen bei Beendigung ihrer Funktionsausübung auf Antrag eine Fortzahlung von 75 % der monatlichen Bezüge unter anteilmäßiger Berücksichtigung der Sonderzahlungen."

3. Nach § 3 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Bestehen Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Z. 5 bis 7 des Einkommeneuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 40/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2003 bzw. Ansprüche auf solche Einkünfte, ist jeweils ein Zwölftel dieser Jahreseinkünfte von den monatlichen Bezugsfortzahlungsansprüchen nach Abs. 4 in Abzug zu bringen."

4. Im § 12 Abs. 1 wird "40" durch "41" ersetzt.

5. § 14 Abs. 2 Z. 2 lautet:

"2. §§ 8 Abs. 1, 12, 13, 14, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 28 Abs. 2 und 41 des Oö. Bezügegesetzes 1995 mit der Maßgabe, dass der Berechnung des Pensionsbeitrages und eines allfälligen Ruhebezuges sowie allfälliger Versorgungsbezüge nach dieser Person nicht die Bezüge (hinsichtlich des Pensionsbeitrages auch die Sonderzahlungen) nach § 2 dieses Landesgesetzes zugrundegelegt sind, sondern die Bezüge (hinsichtlich des Pensionsbeitrages auch die Sonderzahlungen), auf die die betreffende Person jeweils nach §§ 3 und 4 des Oö. Bezügegesetzes 1995 Anspruch hätte."

Artikel III

Änderung des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998

Das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, LGBl. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 46/2002, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Bestehen neben dem Anspruch auf einen Bezug nach Abs. 1 ein Anspruch bzw. Ansprüche auf Ruhebezüge nach den bezugerechtlichen Regelungen des Landes, des Bundes oder anderer Länder und bzw. oder ein Ruhegehalt als Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, so ist der Bezug nach Abs. 1 nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um den er die Summe dieser Ansprüche übersteigt. Würde unter Anwendung des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, die Summe der nach diesem Bundesverfassungsgesetz verbleibenden Ansprüche den Bezug nach Abs. 1 unterschreiten, erhöht sich das Ausmaß des auszuzahlenden Bezuges nach Abs. 1 um den Betrag, um den dieser Bezug nach Anwendung dieses Bundesverfassungsgesetzes unterschritten würde."

2. § 3 Abs. 5 lautet:

"(5) Haben hauptberufliche Organe keinen Anspruch auf die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit, gebührt ihnen bei Beendigung ihrer Funktionsausübung auf Antrag eine Fortzahlung von 75 % der monatlichen Bezüge unter anteilmäßiger Berücksichtigung der Sonderzahlungen."

3. Nach § 3 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

"(5a) Bestehen Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Z. 5 bis 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2003, bzw. Ansprüche auf solche Einkünfte, ist jeweils ein Zwölftel dieser Jahreseinkünfte von den monatlichen Bezugsfortzahlungsansprüchen nach Abs. 5 in Abzug zu bringen."

Artikel IV

Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, LGBl. Nr. 7, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 Abs. 2 wird der Ausdruck "das 60. Lebensjahr" durch den Ausdruck "das 65. Lebensjahr" ersetzt.

2. Dem § 25 Abs. 6 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

"(7) An die Stelle des in Abs. 2 angeführten 65. Lebensjahres tritt für Personen, die ihren 720. Lebensmonat in den in folgender Tabelle angegebenen Zeiträumen vollenden, der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis September 2004; 722,
im Oktober oder November oder Dezember 2004; 724,
im Jänner oder Februar oder März 2005; 726,
im April oder Mai oder Juni 2005; 728,
im Juli oder August oder September 2005; 730,
im Oktober oder November oder Dezember 2005; 732,
im Jänner oder Februar oder März 2006; 734,
im April oder Mai oder Juni 2006; 736,
im Juli oder August oder September 2006; 738,
im Oktober oder November oder Dezember 2006; 740,
im Jänner oder Februar oder März 2007; 742,
im April oder Mai oder Juni 2007; 744,
im Juli oder August oder September 2007; 746,
im Oktober oder November oder Dezember 2007; 748,
im Jänner oder Februar oder März 2008; 750,
im April oder Mai oder Juni 2008; 752,
im Juli oder August oder September 2008; 754,
im Oktober oder November oder Dezember 2008; 756,
im Jänner oder Februar oder März 2009; 758,
im April oder Mai oder Juni 2009; 760,
im Juli oder August oder September 2009; 762,
im Oktober oder November oder Dezember 2009; 764,
im Jänner oder Februar oder März 2010; 766,
im April oder Mai oder Juni 2010; 768,
im Juli oder August oder September 2010; 770,
im Oktober oder November oder Dezember 2010; 772,
im Jänner oder Februar oder März 2011; 773,
im April oder Mai oder Juni 2011; 774,
im Juli oder August oder September 2011; 775,
im Oktober oder November oder Dezember 2011; 776,
im Jänner oder Februar oder März 2012; 777,
im April oder Mai oder Juni 2012; 778,
im Juli oder August oder September 2012; 779,
im Oktober oder November oder Dezember 2012; 780.

(8) Bei Inanspruchnahme eines Ruhebezugs nach Abs. 7 vor dem vollendeten 65. Lebensjahr ist der Ruhebezug für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten liegt, um 0,35 %, höchstens jedoch insgesamt um 10 %, zu kürzen."

Artikel V

Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992

Das Statut für die Stadt Wels 1992, LGBl. Nr. 8, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 Abs. 2 wird der Ausdruck "das 60. Lebensjahr" durch den Ausdruck "das 65. Lebensjahr" ersetzt.

2. Dem § 25 Abs. 6 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

"(7) An die Stelle des in Abs. 2 angeführten 65. Lebensjahres tritt für Personen, die ihren 720. Lebensmonat in den in folgender Tabelle angegebenen Zeiträumen vollenden, der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis September 2004; 722,

im Oktober oder November oder Dezember 2004; 724,

im Jänner oder Februar oder März 2005; 726,

im April oder Mai oder Juni 2005; 728,

im Juli oder August oder September 2005; 730,

im Oktober oder November oder Dezember 2005; 732,

im Jänner oder Februar oder März 2006; 734,

im April oder Mai oder Juni 2006; 736,

im Juli oder August oder September 2006; 738,

im Oktober oder November oder Dezember 2006; 740,

im Jänner oder Februar oder März 2007; 742,

im April oder Mai oder Juni 2007; 744,

im Juli oder August oder September 2007; 746,

im Oktober oder November oder Dezember 2007; 748,

im Jänner oder Februar oder März 2008; 750,

im April oder Mai oder Juni 2008; 752,

im Juli oder August oder September 2008; 754,

im Oktober oder November oder Dezember 2008; 756,

im Jänner oder Februar oder März 2009; 758,

im April oder Mai oder Juni 2009; 760,

im Juli oder August oder September 2009; 762,

im Oktober oder November oder Dezember 2009; 764,

im Jänner oder Februar oder März 2010; 766,

im April oder Mai oder Juni 2010; 768,

im Juli oder August oder September 2010; 770,

im Oktober oder November oder Dezember 2010; 772,

im Jänner oder Februar oder März 2011; 773,

im April oder Mai oder Juni 2011; 774,

im Juli oder August oder September 2011; 775,

im Oktober oder November oder Dezember 2011; 776,

im Jänner oder Februar oder März 2012; 777,

im April oder Mai oder Juni 2012; 778,

im Juli oder August oder September 2012; 779,

im Oktober oder November oder Dezember 2012; 780.

(8) Bei Inanspruchnahme eines Ruhebezugs nach Abs. 7 vor dem vollendeten 65. Lebensjahr ist der Ruhebezug für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten liegt, um 0,35 %, höchstens jedoch insgesamt um 10 %, zu kürzen."

Artikel VI

Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992

Das Statut für die Stadt Steyr 1992, LGBl. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 Abs. 2 wird der Ausdruck "das 60. Lebensjahr" durch den Ausdruck "das 65. Lebensjahr" ersetzt.

2. Dem § 25 Abs. 6 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

"(7) An die Stelle des in Abs. 2 angeführten 65. Lebensjahres tritt für Personen, die ihren 720. Lebensmonat in den in folgender Tabelle angegebenen Zeiträumen vollenden, der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis September 2004; 722,

im Oktober oder November oder Dezember 2004; 724,

im Jänner oder Februar oder März 2005; 726,

im April oder Mai oder Juni 2005; 728,

im Juli oder August oder September 2005; 730,

im Oktober oder November oder Dezember 2005; 732,

im Jänner oder Februar oder März 2006; 734,

im April oder Mai oder Juni 2006; 736,

im Juli oder August oder September 2006; 738,

im Oktober oder November oder Dezember 2006; 740,

im Jänner oder Februar oder März 2007; 742,

im April oder Mai oder Juni 2007; 744,

im Juli oder August oder September 2007; 746,

im Oktober oder November oder Dezember 2007; 748,

im Jänner oder Februar oder März 2008; 750,

im April oder Mai oder Juni 2008; 752,

im Juli oder August oder September 2008; 754,

im Oktober oder November oder Dezember 2008; 756,

im Jänner oder Februar oder März 2009; 758,

im April oder Mai oder Juni 2009; 760,

im Juli oder August oder September 2009; 762,

im Oktober oder November oder Dezember 2009; 764,
im Jänner oder Februar oder März 2010; 766,
im April oder Mai oder Juni 2010; 768,
im Juli oder August oder September 2010; 770,
im Oktober oder November oder Dezember 2010; 772,
im Jänner oder Februar oder März 2011; 773,
im April oder Mai oder Juni 2011; 774,
im Juli oder August oder September 2011; 775,
im Oktober oder November oder Dezember 2011; 776,
im Jänner oder Februar oder März 2012; 777,
im April oder Mai oder Juni 2012; 778,
im Juli oder August oder September 2012; 779,
im Oktober oder November oder Dezember 2012; 780.

(8) Bei Inanspruchnahme eines Ruhebezugs nach Abs. 7 vor dem vollendeten 65. Lebensjahr ist der Ruhebezug für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten liegt, um 0,35 %, höchstens jedoch insgesamt um 10 %, zu kürzen."

Artikel VII

Änderung des Oö. Bürgermeisterbezügegesetzes 1992

Das Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992, LGBl. Nr. 89, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 45/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck "des 60. Lebensjahres" durch den Ausdruck "des 65. Lebensjahres" ersetzt.

2. Dem § 15 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

"(3) § 5 Abs. 2 und Abs. 4 Z. 1 und 2 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung tritt und die laufende Entschädigung für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion und dem Zeitpunkt liegt, ab dem frühestens eine laufende Entschädigung gebühren würde, wenn der Bürgermeister nicht zur weiteren Funktionsausübung unfähig geworden wäre, um 0,35 %, höchstens jedoch um 72 Dreihundertzwanzigstel zu kürzen ist.

(4) An die Stelle des in Abs. 1 angeführten 65. Lebensjahres tritt für Personen, die ihren 720. Lebensmonat in den in folgender Tabelle angegebenen Zeiträumen vollenden, der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis September 2004; 722,
im Oktober oder November oder Dezember 2004; 724,
im Jänner oder Februar oder März 2005; 726,
im April oder Mai oder Juni 2005; 728,
im Juli oder August oder September 2005; 730,

im Oktober oder November oder Dezember 2005; 732,
im Jänner oder Februar oder März 2006; 734,
im April oder Mai oder Juni 2006; 736,
im Juli oder August oder September 2006; 738,
im Oktober oder November oder Dezember 2006; 740,
im Jänner oder Februar oder März 2007; 742,
im April oder Mai oder Juni 2007; 744,
im Juli oder August oder September 2007; 746,
im Oktober oder November oder Dezember 2007; 748,
im Jänner oder Februar oder März 2008; 750,
im April oder Mai oder Juni 2008; 752,
im Juli oder August oder September 2008; 754,
im Oktober oder November oder Dezember 2008; 756,
im Jänner oder Februar oder März 2009; 758,
im April oder Mai oder Juni 2009; 760,
im Juli oder August oder September 2009; 762,
im Oktober oder November oder Dezember 2009; 764,
im Jänner oder Februar oder März 2010; 766,
im April oder Mai oder Juni 2010; 768,
im Juli oder August oder September 2010; 770,
im Oktober oder November oder Dezember 2010; 772,
im Jänner oder Februar oder März 2011; 773,
im April oder Mai oder Juni 2011; 774,
im Juli oder August oder September 2011; 775,
im Oktober oder November oder Dezember 2011; 776,
im Jänner oder Februar oder März 2012; 777,
im April oder Mai oder Juni 2012; 778,
im Juli oder August oder September 2012; 779,
im Oktober oder November oder Dezember 2012; 780.

(5) Bei Inanspruchnahme eines Ruhebezugs nach Abs. 4 vor dem vollendeten 65. Lebensjahr ist der Ruhebezug für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten liegt, um 0,35 %, höchstens jedoch insgesamt um 10 %, zu kürzen."

Artikel VIII

Pensionssicherungsbeitrag

(1) Empfänger von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach dem Oö. Landes-Bezügegesetz 1995, dem Oö. Bezügegesetz und dem Oö.

Bürgermeisterbezügegesetz 1992 sowie nach den §§ 25 und 30 des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992, nach den §§ 25 und 30 des Statuts für die Stadt Wels 1992 und nach den §§ 25 und 30 des Statuts für die Stadt Steyr 1992 haben von diesen einen Beitrag zu entrichten.

(2) Der Beitrag beträgt

1. 8 % für die unter der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2003, liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen und

2. 15 % für die darüber liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen.

Artikel IX

In-Kraft-Treten

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.